

# Reglement über das Personal

vom 05. Mai 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Isenthal gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen<sup>1</sup> und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>2</sup>

beschliesst:

## Artikel 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Für die Angestellten der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss und im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung<sup>3</sup>, des kantonalen Personalreglements<sup>4</sup> und - für die angestellten Lehrpersonen- das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen<sup>5</sup>.

<sup>2</sup>Als Angestellte gelten sämtliche Personen, die gestützt auf einen Anstellungsvertrag von der Gemeinde Lohn beziehen, insbesondere das Personal der Gemeindeverwaltung und die Lehrpersonen der Volksschule

## Artikel 2 Ausnahmen a) im Allgemeinen

Nicht anzuwenden sind folgende Bestimmungen des kantonalen Personalrechts:

a) Artikel 1 Absatz 4, Personalverordnung

## Artikel 3 b) im Besonderen

Für die Lehrerschaft bleiben die besonderen Vorschriften des Kantons vorbehalten, namentlich was die Pflichtpensen, die Ferien und die Arbeitszeit betrifft.

## Artikel 4 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen und Ergänzungen weiterer Rechtserlasse finden sich im Anhang 1, der Bestandteil dieses Reglements ist.

## Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. August 2001 in Kraft.

### Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevorschreiber:



Hans Infanger

Bernhard Walker

<sup>1</sup>RB 10.1222

<sup>2</sup>RB 1.1101

<sup>3</sup>RB 2.4211

<sup>4</sup>RB 2.4213

<sup>5</sup>RB 2.4215

Anhang 1  
(Artikel 4)

**Änderung bisherigen Rechts**

Der nachstehende Rechtserlass wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung vom 11. April 1996

Artikel 1 Absatz 3

Vorbehalten wird im weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Kanalisationsreglement, die Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Kurtaxen-Verordnung, das Reglement über das Feuerwehrwesen und das **Reglement über das Personal**